

Staates nehmen die Konstitutionen Friedrichs II. von 1231 ff. eine ganz besondere Stellung in der Geschichte der ma. Gesetzgebung ein. Leider fehlt es aber bis heute an einer kritischen Edition, und man ist daher gezwungen, die Ausgaben von Cervone (1773), Carcani (1786) oder Huillard-Bréholles (1854) zu benutzen, die alle mehr oder weniger unbefriedigend sind. Eine bald nach dem zweiten Weltkrieg auf Anregung von C. A. Willemssen gebildete Gruppe von Juristen und Historikern hat ihre Arbeiten an einer kritischen Neuausgabe der Konstitutionen nicht zum Abschluß bringen können. Anscheinend aus diesem Unternehmen, aber mit wesentlich bescheidenerer Zielsetzung, ist die hier zu besprechende Ausgabe hervorgegangen. Sie beginnt mit einem längeren Kapitel über die Gesetzgebung der normannisch-staufischen Herrscher im Königreich Sizilien aus der Feder Hermann Conrads; daran anschließend begründet Thea von der Lieck-Buyken die Wahl der Hs., gibt von ihr eine Beschreibung und informiert über die Grundsätze der Textgestaltung. Im 3. Kapitel „Die Konstitutionen als gedankliche Gestalt und übersetzerische Aufgabe“ charakterisiert Wolfgang Wagner das Gesetzbuch als ein nach Form und Inhalt heterogenes und daher schwer zu übersetzendes Werk. Die beigegebene Übersetzung, die sich möglichst eng an den lateinischen Text anlehnt, versteht sich lediglich als Interpretationshilfe. Es folgen nun noch die Anordnung der Titel in der zugrundegelegten Hs. und eine sehr nützliche Übersicht „Meinungen der Forschung über Urheber und Daten der einzelnen Konstitutionen“. Im Hauptteil veröffentlichen die Hg. den Text des Vat. lat. 6770, vermutlich der ältesten uns bekannten Konstitutionen-Hs. Wenn man eine kritische Ausgabe noch nicht für möglich hält, ist dieses Verfahren zweifellos berechtigt. Leider sind die Hg. aber nicht ganz konsequent geblieben. Bei der Anordnung der Titel folgen sie nicht dem Vat. lat. 6770, sondern dem öfters abweichenden „Vulgattext“, wie ihn Carcani ediert hat. Desgleichen haben sie die Fehler und Lücken ihrer Hs. teils mit Hilfe desselben Drucks, teils mit Hilfe einer offenbar rückübersetzten griechischen Fassung der Konstitutionen (Paris, BN Graec. 1392) und der bisher bekanntgewordenen, nur auf S. LVII genannten lateinischen Hss. berichtigt bzw. ergänzt. Auf diese Weise ist ein „halbkritischer“, im einzelnen nicht nachprüfbarer Text entstanden. Schließlich stellt man mit Bedauern fest, daß die Ausgabe zwar eine Farbtabelle von der gar nicht benutzten späteren Prachthandschrift Reg. lat. 1948, aber keine Schriftprobe des Vat. lat. 6770 enthält. Auch sonst hätte man sich noch einiges gewünscht, etwa eine Incipit-Liste, den Nachweis von Bibelstellen und anderen Zitaten, ein Literaturverzeichnis und ein Schlagwortregister. Trotz dieser Mängel bleibt diese „Editio in usum scholarum“, wie sie H. Conrad im Vorwort nennt, aber eine wertvolle Vorarbeit für eine künftige kritische Ausgabe.

H. M. S.

La Summa Institutionum „Iustiniani est in hoc opere“, éditée par Pierre Legendre (Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main. Sonderhefte. Texte und Monographien 2) Frankfurt am Main 1973, Vittorio Klostermann, 137 S., DM 38,50 — ist die kritische Textausgabe eines anonymen, bisher unbekannten Kommentars zu den Institutionen Justinians. Die Edition erfolgt nach der einzigen überlieferten Hs., — heute mit der Signatur 903 im Besitz der Bibliothek Pierpont Morgan, New York, — die im 13. Jh. wahrscheinlich im südöstlichen Frankreich entstand.

H. Z.

Codices Operum Bartoli a Saxoferrato recensiti 2: Antonio García y García, Iter Hispanicum, Firenze 1973, Leo S. Olschki editore, XXXV u. 227 S., Lit. 18 000. — Entsprechend dem Muster des 1971 von Emanuele Casa-